

# Satzung

## I Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Cultus. Bildung – Urteil – Kompetenz“, soll unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zur Eintragung gebracht werden und hernach seinem Namen den Zusatz „e. V.“ beifügen. Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2 Zweck

(1) Der Verein arbeitet überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) im Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten kei-

ne Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt oder unverhältnis-mäßig hoch vergütet werden.

(2) Der gemeinwohlorientierte Zweck und das gesellschaftliche Engagement des Vereins bestehen vor allem in der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein bezieht sich dabei auf die Vermittlung eines ganzheitlichen Ansatzes grundlegender Lernkompetenzen für eine fach- und sachgerechte politisch-historische Urteilsbildung von Lehrenden und Lernenden auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne eines permanent fortzuentwickelnden und damit lebenslangen Lernens. Zentrales Anliegen dabei ist die wissenschaftlich fundierte Erarbeitung von

fachdidaktischen Unterrichtsmaterialien mit (schulischem) Praxisbezug und der diskursive Austausch darüber im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sowie im Dialog mit Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung.

(3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck unter anderem durch:

- die Veröffentlichung von Publikationen,
- die Durchführung öffentlicher Vorträge und Seminare,
- die Kooperation mit Schulen, Stiftungen, Vereinen, politischen Einrichtungen, Fachwissenschaftlern und universitären Einrichtungen sowie Vertretern der Erwachsenenbildung.

Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks Räume anmieten oder erwerben und Mitarbeiter beschäftigen, die zugleich Mitglieder des Vereins sein können.

## II Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Rückstände

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die die Vereinszwecke wirksam unterstützen. Mitglieder des Vereins dürfen an der Mitgliederversammlung gleichberechtigt teilnehmen und sind rede- und stimmberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins bestmöglich zu fördern sowie Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### § 3a Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, der im Voraus zu entrichten ist. Der Beitrag ist entweder bis zum 31. März des Jahres für das laufende Jahr oder monatlich zu entrichten.

### § 3b Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung besonderer Umlagen beschließen.

### § 3c Rückstände

Mitgliedern, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen und/oder Umlagen in Rückstand bleiben, steht das Stimmrecht gemäß § 3 der Satzung nicht zu. Sie können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge und/oder Umlagen wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Beitrittsantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Beitrittsantrages und kann diesen ohne Nennung von Gründen ablehnen. Betätigung in Organisa-

tionen oder Parteien, deren demokratische Ausrichtung vom Vorstand mit guten Gründen angezweifelt wird, ist ein Ablehnungsgrund. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende
- (2) durch das Ableben des Mitglieds,
- (3) automatisch durch nicht erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- (4) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nur durch einen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied gegen seine Pflichten, die aus seiner Mitgliedschaft resultieren, verstößt oder das Ansehen und den Frieden des Vereins inso-

weit schädigt bzw. stört, als er die Erfüllung des Vereinszwecks behindert. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied besitzt ein Einspruchsrecht gegen einen Ausschlussbeschluss, das innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses ausgeübt werden kann. Über den Einspruch befindet dann die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Zusammenkunft. Eine Übertragbarkeit der Mitgliedschaft an Dritte ist nicht möglich.

## III Mitgliederversammlung, Vorstand und Kuratorium

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Anregung und Beratung von Projekten zur Ver-

wirklichung des Satzungszwecks,

- Wahl und Entlastung des Vorstands und Kassenvorgangs,
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kas- senberichts,
- Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, etwaige Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich mittels Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es eines Vorstandsbeschlusses oder eines Antrags eines

Drittels der Mitglieder. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen möglich.

- (4) In der Einladung bedarf es einer Angabe der geplanten Tagesordnungspunkte, die lediglich durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung verändert bzw. vertagt werden dürfen. Geplante Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung ausgewiesen werden. Wahlen in einer Mitgliederversammlung ohne Ankündigung in der Einladung sind ungültig.
- (5) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen dabei als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlageverfahren gefasst werden.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und dem Kassenswart.
- (2) Die drei Mitglieder des Vorstands verwalten gemeinsam Eigentum und Geschäfte des Vereins, vertreten diesen zusammen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich und treffen ihre Entscheidungen gemeinschaftlich in Absprache. Verträge müssen von allen drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen; die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder einen dritten Vorstand kommissa-

risch bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Tritt mehr als ein Mitglied des Vorstands zurück, wird eine Neuwahl des gesamten Vorstands durch die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erforderlich.
- (5) Der Vorstand tagt, sofern nicht häufigere Sitzungen erforderlich sind, zumindest einmal vierteljährlich. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich und wird den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis gebracht; diese können auf Wunsch teilnehmen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse des Vorstands müssen allerdings in einem Aktenvermerk protokolliert werden und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Der Vorstand kann zu einzelnen Fachfragen entsprechend kundige Beisitzer berufen und mit der Wahrnah-

me einzelner Aufgaben betrauen.

- (7) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie ihre Vorstandspflichten verletzt und dem Verein schaden.

## **§ 8 Kuratorium**

Der Verein lässt sich durch ein unabhängiges Kuratorium intern beraten und nach außen repräsentieren. Kuratoriumsmitglieder können Personen des öffentlichen Lebens sein, die durch Wahl der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Mitglieder des Kuratoriums können zugleich Mitglieder des Vereins sein.

## **IV Finanzen**

### **§ 9 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus Spenden, öffentlichen Mitteln und Mitgliedsbeiträgen.

### **§ 10 Rechtsgültige Vereinbarungen und Verträge**

Rechtsgültige Vereinbarungen und Verträge bedürfen grundsätzlich der in § 7 Abs. 2 beschriebenen Modalitäten und sind erst dann wirksam.

### **§ 11 Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss fest und befindet über die Entlastung des Vorstands einschließlich des Kassenwarts per Beschluss.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

- (1) Der Kassenwart legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen jährlichen Kassenbericht vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand an-

gehört, wählen, der Einsicht in die Buchführungsunterlagen nimmt, den Kassenbericht vor einer Entlastung des Vorstands einschließlich des Kassenwarts prüft und seinen Bericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gibt.

## **V Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 13 Satzungsänderung**

Die vorliegende Satzung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder modifiziert, ergänzt oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn eine entspre-

chende Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung dem Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe entsprechen.